

Geschichtswerkstatt Du-Nord
Warbruckstraße 41
47169 Duisburg

Datum	18.08.2010
Ihre Nachricht vom	21.07.2010
Auskunft erteilt	Herr Bensing
Telefon	(0203) 283 4570
Telefax	(0203) 283 4172
Zimmer	37
Dienstgebäude	Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 - Stadthaus -
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Bahn	Linie 79, 901, 903
	König-Heinrich-Platz
eMail	bauaufsicht@stadt-duisburg.de

Aktenzeichen

62-31-PC-2010-0022

Ihre Anfrage vom 21.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre weitere Anfrage vom 21.07.2010 gebe ich Ihnen im Nachgang zu meiner Ihnen bereits übersandten Stellungnahme vom 17.08.2010 die nachfolgenden zusätzlichen Informationen.

- Für sämtliche von Ihnen im 1. Absatz Ihres Schreibens aufgeführten Objekte wurden Abbruchgenehmigungen erteilt, da sowohl die denkmalrechtlichen als auch sämtliche öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen vorlagen und somit ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung aller Abbrucharträge bestand.
- Eine Ortsbegehung des Gebäudes Bayreuther Straße 34 a/ Heinrichstraße 22 am 01.04.2009, gemeinsam mit der Vertreterin des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ergab, dass das zur Unterschutzstellung beantragte Gebäude in derart schlechtem Zustand ist, dass selbst bei einer aufwendigen Sanierung vermutlich weitaus weniger als fünfzig Prozent der Originalsubstanz erhalten werden könnten.
Die infolge eines Brands im 2. OG eingetretenen Schäden, Schäden durch unterlassene Bauunterhaltung in der Folgezeit, Vandalismus und v.a. Feuchtigkeitsschäden infolge des Brands, auf stehender, beschädigter Fenster etc. sind auch ohne Bestätigung durch ein Fachgutachten als gravierend einzustufen. In der Decke zwischen 1. und 2. OG macht sich ein Schwamm, vermutlich ein echter Hausschwamm, breit, der mit seinem Fruchtkörper oberhalb des Bodens des 2. OG bereits eine stattliche Größe erreicht hat (siehe anliegendes Foto).
Im Inneren des Gebäudes sind darüber hinaus bis auf den bauzeitlichen Fliesenboden im Eingangsbereich keine originalen oder denkmalwerten ortsfesten Ausstattungselemente mehr erhalten.
Die enorme Renovierungsbedürftigkeit des Gebäudes lässt die vermutete - bis dato nicht nachgewiesene - Denkmaleigenschaft entfallen, weil das Gebäude unter Wahrung seiner

Identität, mit seinem historischen Aussagewert nicht zu erhalten ist, sondern durch eine Teilkopie ersetzt werden müsste. Ein Denkmal ist jedoch ein Dokument und bezieht seine Bedeutung aus der historischen Substanz.

Von einer Eintragung in die Denkmalliste resp. von einer vorläufigen Unterschutzstellung mit sofortiger Vollziehung wurde daher abgesehen. Diese Entscheidung wurde einvernehmlich mit der Vertreterin des LVR getroffen.

Da dem Gebäude mit seinen aufwendig dekorierten beiden Schauseiten an der zum Heinrichplatz ausgerichteten Straßenecke städtebaulich herausragende Bedeutung zukam ist es unbedingt erstrebenswert, dass die entstehende Baulücke wieder durch einen Neubau geschlossen wird.

- Die von Ihnen aufgeführte Liste im 3. Absatz Ihres Schreibens benennt diejenigen Gebäude im Bereich des Grüngürtels, für die die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eintragung in die Denkmalliste vorliegen und die demnach in die Denkmalliste einzutragen sind. Jedes dieser Objekte erfüllt allein für sich die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW).
- Einziges Kriterium für die Auswahl derjenigen Objekte aus der Liste der Verdachtsfälle, für die eine Eintragung erfolgen wird, ist § 2 DSchG NRW.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Düster

Bruckhausen, Bayreuther Straße 34a/ Heinrichstraße 22
Ortstermin am 01.04.2009.



Links: 2. OG. Erker zur Straßenecke



Oben: Fruchtkörper eines Schwamms in der Geschossdecke 1. / 2. OG